

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 [§ 1 Der Marktplatz der Ideen](#)

2 [§ 2 Betrieb des Marktplatzes](#)

3 [§ 3 Moderation des Marktplatzes](#)

4 [§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz](#)

5 [§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz](#)

6 [§ 6 Änderung der Marktplatzordnung](#)

7 § 1 Der Marktplatz der Ideen

8 (1) Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der
9 Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin nach
10 Telemediengesetz ist.

11 (2) Nutzer*in im Sinne dieser Ordnung ist jede*r mit einem Nutzer*innenkonto auf
12 dem Marktplatz.

13 § 2 Betrieb des Marktplatzes

14 (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und
15 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.

16 (2) Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und
17 technisch so zu gestalten, dass Beweg*innen und Parteimitglieder darauf
18 inhaltlich arbeiten können.

19 (3) Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält
20 insbesondere Regelungen zu:

21 ·internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen

22 ·Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams

23 (4) Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei
24 seiner Aufgabe unterstützen.

25 (5) Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem Betriebsteam
26 und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die
27 Letztentscheidungskompetenz.

28 § 3 Moderation des Marktplatzes

29 (1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den
30 Marktplatz erlassen.

31 (2) Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden, dürfen
32 nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der Partei verstoßen.
33 Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht geprüft werden.

34 (3) Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei
35 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:

36 ·das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren eines
37 Beitrags

38 ·das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete Editieren
39 eines Threads

40 ·das Sperren oder Stummschalten von Nutzer*innen für bis zu 72 Stunden

41 ·das Aussprechen offizieller Warnungen

42 ·die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären
43 Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer*innen

44 ·die Möglichkeit, eine*n Nutzer*in, einen Thread oder einzelne Worte auf einen
45 aktiven Moderationsstatus zu setzen

46 (4) Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Betriebsteam
47 kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme schaffen. Der

48 Bundesvorstand kann mögliche Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das
49 Bundesschiedsgericht prüfen lassen.

50 (5) Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die
51 sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag des
52 Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

53 § 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz

54 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer*innenkonto kann der
55 Bundesvorstand nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen
56 Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

57 (2) Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim
58 Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht nichts
59 anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum Urteil gesperrt.

60 (3) Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des
61 Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.

62 (4) Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer*innenkonto auf unbestimmte
63 Zeit zu sperren. Über die Dauer der Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie
64 endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die Partei.

65 § 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

66 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer*innenkonto können der
67 Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands einen
68 Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission beantragen. Bis
69 zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von der Nutzung des
70 Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts anderes verfügt.

71 (2) In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen. Für
72 diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 (2), 8, 9, 10, 11 und 13 der
73 Schiedsgerichtsordnung entsprechend.

74 (3) Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des
75 Beweger*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 (3) der
76 Satzung empfehlen.

77 (4) Mit der Beendigung des Beweger*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von
78 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer*innenkonto auf Anordnung des
79 Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet der
80 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben des
81 Beweger*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

82 § 6 Änderung der Marktplatzordnung

83 (1) Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.

84 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
85 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
86 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
87 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
88 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-
89 Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die
90 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der
91 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.